

ihre niedere Gerichtsbarkeit nicht auch, wie zu Gunsten von Nidberg und des Herrn v. Greifensee, ausdrücklich vorbehalten wurde, ist schwer zu erklären: wahrscheinlich beruht die Auslassung entweder auf einer Nachlässigkeit des Kopisten (denn das Original ist mir nicht zu Gesicht gekommen) oder auf der Voraussetzung, dass ein solcher Vorbehalt für die andern erwähnten Herrschaften weniger nöthig sei.

Wer endlich der Rudolf Meyer war, welcher ebenfalls eine Vertretung im Landgericht haben sollte und daher wahrscheinlich auch eine Hofgerichtsbarkeit über seine Leute ausübte, muss ich dahinstellen. Allem Anschein nach lagen aber seine Besitzungen grösstentheils auf dem Gebiete von Walenstatt, wesshalb dessen Leute später (1531) dem Gerichtsgebiete dieses Städtchens zugetheilt erscheinen.<sup>1)</sup>

5) Die beiden Städtchen Walenstatt und Sargans, deren Bürgerschaft dem Landgericht nicht unterworfen sein sollte, werde ich später besonders besprechen. Hier bemerke ich blos, dass das Blutgericht auch in der Stadt Sargans selbstverständlich dem Grafen zustand.

6) Dass dem «Freien oder Walser» höhere Busen als dem Eigenmann auferlegt waren, mag weniger mit der höheren Taxirung des Freien überhaupt als damit zusammenhängen, dass es dannzumal in der Grafschaft Sargans kaum andere «Freie» als «Walser» d. h. eingewanderte Leute geben konnte, welche gewissermassen als Gäste und demzufolge in höherem Masse als die Einheimischen verpflichtet erscheinen mochten, die öffentliche

---

<sup>1)</sup> In dem oben erwähnten Sarganser Urbar von Egidius Tschudi von 1531 werden nämlich in dem «Verzeichniss der lüt, so sich von irer Herrschaft (von Sargans) ganz erlöst und zu denen von Walenstatt gethan sind», u. A. auch «Rudolf Meyer's lüt» angeführt. — In dem Sprach der VII Orte von 1484 (im Archiv Walenstatt) erscheinen «Rudolf Meyer's und Schwartz Ritters lüt» als der Sarganser Steuergenossenschaft enthoben.